

Gefahrstoffe

Welche Ziele sollten Sie erreichen?

Die Gefährdungen der Haut und der Atemwege durch die Einwirkung von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln werden auf ein Mindestmaß reduziert.

Bei der Darreichung von Medikamenten wird verhindert, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Wirkstoffe aufnehmen.

Welche Anforderungen müssen Sie erfüllen?

Sicher Reinigen und Desinfizieren

In vielen Einrichtungen werden Reinigungs- und Haushaltsdesinfektionsmittel (Verbraucherprodukte) verwendet, die auch in jedem privaten Haushalt eingesetzt werden. Aufgrund der geringen verwendeten Mengen ist von einer geringen Gefährdung auszugehen. Dies gilt auch für die kennzeichnungspflichtigen Reinigungsmittel, zum Beispiel ätzende Entkalker oder Urinsteinentferner.

Beachten Sie trotzdem folgende Punkte:

- Bei Reinigungsarbeiten mit haushaltsüblichen Produkten müssen Haushaltshandschuhe getragen werden. Stellen Sie diese zur Verfügung, siehe **Sichere Seite „Hautschutz“**.
- Die Beschäftigten müssen anhand der Gebrauchsanleitungen im richtigen Umgang unterwiesen werden. Reinigungsmittel, die gefährliche chemische Reaktionen herbeiführen können, dürfen nicht mit anderen Stoffen gemischt werden.



In Einrichtungen, bei denen erhöhte Anforderungen an die Sauberkeit und Hygiene bestehen, werden in der Regel für Reinigung und Desinfektion Industrieprodukte eingesetzt, die nicht im Handel erhältlich sind. Medizinische Flächendesinfektionsmittel dienen der Abtötung von lebenden Keimen und sind mit Sorgfalt anzuwenden. Führen Sie eine Gefährdungsbeurteilung durch und dokumentieren Sie diese. Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass medizinische Desinfektion notwendig ist, sind zusätzlich folgende Anforderungen zu beachten:

- Für Desinfektionsmaßnahmen sind auf Wirksamkeit geprüfte Desinfektionsverfahren anzuwenden. Geprüfte Produkte für die prophylaktische Desinfektion sind in der VAH-Liste (Verband für angewandte Hygiene) aufgeführt. Geprüfte Produkte für Küchen und Gemeinschaftsküchen sind in der DVG-Liste (Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft) aufgeführt.
- Lassen Sie sich von der Betriebsärztin oder vom Betriebsarzt, der Fachkraft für Arbeitssicherheit und, falls vorhanden, von Hygienebeauftragten beraten, welche Flächendesinfektion Sie verwenden sollten.



- Desinfektionen durch Sprühen oder Vernebeln dürfen nicht durchgeführt werden. Hier ist die Scheuer-Wischdesinfektion vorzuziehen.
- Legen Sie ein Gefahrstoffverzeichnis an.
- Prüfen Sie, ob weniger gefährliche Arbeitsstoffe eingesetzt werden können (Substitutionsprüfung). Dokumentieren Sie das Ergebnis Ihrer Prüfung im Gefahrstoffverzeichnis.
- Reduzieren Sie die Menge (Minimierungsgebot).
- Weisen Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf allgemeine Schutzmaßnahmen und die Besonderheiten bei Anwendung der Produkte hin. Erstellen Sie eine Betriebsanweisung, in der die Gefährdungen, wie zum Beispiel eine Verätzung der Augen beim Verspritzen, sowie die Schutzmaßnahmen beschrieben sind. Halten Sie diese Schutzmaßnahmen zusätzlich zur Betriebsanweisung, auch in Hygienevorschriften, Anweisungen zum Tragen von Schutzausrüstung (in der Regel Schutzhandschuhe) und in Notfallplänen fest. Siehe **Formblatt „Betriebsanweisung gemäß § 14 GefStoffV“** bei den Arbeitshilfen Nr. 2.
- Die Beschäftigten müssen anhand der Betriebsanweisungen im richtigen Umgang mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln unterwiesen werden. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung müssen dokumentiert und von den Unterwiesenen durch Unterschrift bestätigt werden, siehe **Formblatt „Nachweis über Schulung/Unterweisung/Einweisung“** bei den Arbeitshilfen Nr. 3.
- Stellen Sie Persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung. In der Regel reichen Haushaltshandschuhe zum Schutz vor unbeabsichtigtem Hautkontakt völlig aus.
- Überprüfen Sie regelmäßig die Effektivität der Schutzmaßnahmen, mindestens jedoch alle drei Jahre.

Sicher basteln und werken

Beim Basteln und Werken werden, je nach Altersgruppe der Kinder, Schülerinnen und Schüler, unter anderem Farben, Lacke, Reiniger/Verdünner, Klebstoffe, Spraydosen verwendet. Diese können als gesundheitsschädliche, reizende, hoch- beziehungsweise leichtentzündliche Gefahrstoffe gekennzeichnet sein. Aber auch andere Materialien, die nicht als Gefahrstoffe gekennzeichnet sind, können gesundheitsschädlich oder gefährlich sein. Das sind beispielsweise Stäube, die bei der Bearbeitung von Harthölzern oder von Speckstein (kann Asbestteilchen enthalten) entstehen oder auch in der Heißklebepistole erhitzter Kleber, wenn er auf die Haut tropft.

- Generell sollten in Kindertagesstätten und Grundschulen keine Produkte aufbewahrt oder verwendet werden, die als „sehr giftig“, „giftig“ oder mit Totenkopf gekennzeichnet sind. Auch sollten Harthölzer beim Werken nicht bearbeitet werden.

- Beschaffen Sie sich von der Herstellungsfirma oder aus dem Internet Sicherheitsdatenblätter der Produkte, die Sie verwenden wollen. Prüfen Sie für alle Produkte, ob es für denselben Zweck auch ungefährlichere gibt.
- Verwenden Sie möglichst lösemittelfreie Kleber.
- Wählen Sie wasserverdünnbare Farben und Lacke aus.
- Heißklebepistolen für Kinder sollten höchstens etwa 110 °C heiß werden.
- Versuchen Sie möglichst auf Sprays zu verzichten. Sie können durch flüssige oder pastöse Produkte ersetzt werden.
- Lassen sich für einen Verwendungszweck nicht völlig ungefährliche Produkte finden, wählen Sie weniger gefährliche aus. Orientieren Sie sich beispielsweise an Produkten, die mit dem blauen Engel gekennzeichnet sind, oder lassen Sie sich von Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit oder Ihrer Betriebsärztin beziehungsweise Ihrem Betriebsarzt beraten.
- Lassen Sie Gefahrstoffe immer in der Originalverpackung und bewahren Sie sie sicher auf, damit sie nicht in unbeaufsichtigt in die Hände der Kinder gelangen können.
- Listen Sie alle Produkte – selbst wenn nur geringe Mengen verwendet werden – im Gefahrstoffverzeichnis auf.

Sicherer Umgang mit Medikamenten

Es ist zulässig, dass die Eltern die Einrichtung mit der Medikamentengabe betrauen dürfen. Es besteht aber keine Verpflichtung, diesem Wunsch nachzukommen. Vielmehr handelt es sich um eine individuelle privatrechtliche Vereinbarung zwischen Eltern und einzelnen Erzieherinnen beziehungsweise Erziehern der Kindertageseinrichtung.

Die Medikamentengabe ist schriftlich festzulegen:

- Name des Medikaments, die Verabreichungsform (Dosierung, Uhrzeit)
- Informationen über Risiken
- Bestätigung durch die behandelnde Ärztin oder durch den behandelnden Arzt
- Name der Person, die das Medikament verabreicht
- Eine ärztliche Bestätigung und für eventuelle Rückfragen Name und Rufnummer des behandelnden Arztes oder der behandelnden Ärztin, die bei Bedarf das Personal auch schulen.

Gegebenenfalls erfolgt eine Schulung durch die Ärztin oder den Arzt.

Medikamente müssen in der Regel trocken, kühl und verwechslungssicher gelagert werden. Eine Aufbewahrung im Erste-Hilfe-Schrank ist unzulässig.

Gefährliche Stoffe sicher im Griff – Tipps für die Praxis

- Sorgen Sie dafür, dass Missgeschicke oder Fehler im Umgang mit Gefahrstoffen von vornherein ausgeschlossen sind; zum Beispiel indem Sie die Stoffe gut erkennbar und aussagekräftig beschriften.
- Bei der Dosierung von Desinfektionsmitteln wird sorgfältig gearbeitet. Zur Herstellung gebrauchsfertiger Lösungen werden vorzugsweise fertig portionierte Packungen verwendet.
- Beim Desinfizieren wird auf gute Lüftung (Türen und Fenster geöffnet/gekippt) geachtet.
- Beim Mischen von Wasser und Desinfektionsmitteln wird kaltes oder handwarmes Wasser verwendet.
- Verschiedene Reinigungs- oder Desinfektionsmittel werden nicht ver-/gemischt.
- Ein Reinigungs-, Desinfektions- und Hautschutzplan hängt aus.
- Denken Sie bei Unterweisungen und Anleitungen auch an Beschäftigte, die im Umgang mit Gefahrstoffen eher unerfahren sind. Informieren Sie Reinigungskräfte, ehrenamtlich Tätige, Praktikantinnen und Praktikanten besonders ausführlich und dokumentieren Sie die Unterweisung.
- Aktuelle Informationen über die Anwendung von Desinfektionsmitteln können über die Homepage des VAH (www.vah-online.de) eingeholt werden.
- Klären Sie mit den Eltern, ob der Zeitpunkt der Medikamentengabe auch außerhalb der Betreuungszeit möglich ist. Diese Variante ist zu bevorzugen.
- Weitere Informationen zur Medikamentengabe in der Kindertagesstätte finden Sie auf der Homepage der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zu Themen der Kindergesundheit (www.kindergesundheit-info.de).